

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 134/08 B

L 7 AL 13/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 257/05 (SG Hannover)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. August 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die ausschließlich auf Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde der Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen soll, "bezeichnet" werden. Eine Bezeichnung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan sind (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Hieran fehlt es.
- 3 Die Beschwerdeführerin macht vor allem geltend, das LSG habe ihren Vortrag aus einem Schriftsatz vom 28. Januar 2008 zur Frage des Vorliegens von Arbeitsunfähigkeit bereits ab 1. Oktober 2004 und die insoweit durch Hinweise auf das Zeugnis des Facharztes für Allgemeinmedizin F bzw des Praxisvertreters Dr. W angebotenen Beweise nicht berücksichtigt. Dabei beachtet sie nicht, dass die Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG den Revisionsrechtszug nur eröffnet, wenn geltend gemacht wird, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Insoweit obliegt es nach ständiger Rechtsprechung jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten, im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung oder - wie im vorliegenden Fall - bei Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG nach Erhalt der Anhörungsmitteilung ausdrücklich aufrechtzuerhalten (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29; SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mWN). Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich aber nicht, dass das möglicherweise als Beweisantrag zu wertende Vorbringen aus dem Schriftsatz vom 28. Januar 2008 nach Erhalt der Anhörungsmitteilung gegenüber dem LSG wiederholt worden wäre. Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, ob der genannte Schriftsatz überhaupt einen Beweisantrag und nicht lediglich einen Beweisantritt enthält (zur Abgrenzung vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9).
- 4 Soweit die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der angeblichen Nichtbeachtung ihres Beweisantrages auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs behauptet, ist ihr Vorbringen ebenfalls nicht schlüssig. Sie befasst sich nämlich nicht näher mit dem genauen Inhalt der Entscheidungsgründe des LSG, sondern trägt einerseits vor, das LSG habe den Schriftsatz vom 28. Januar 2008 weder zur Kenntnis genommen noch in Erwägung gezogen, und andererseits, das LSG habe seine Entscheidung "allein auf ein vorliegendes Attest" gestützt. Da von einer Kenntnisnahme des Gerichts in der Regel auszugehen ist, wenn der Vortrag des Beteiligten entgegengenommen worden ist, und das Gericht in den Entscheidungsgründen nicht zu allen vorgetragenen Ausführungen Stellung nehmen muss (vgl BVerfGE 88, 366, 375; BVerfG NJW 1997, 122), kann allein anhand des Vorbringens der Beschwerdebegründung nicht nachvollzogen werden, ob die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt. Zielt nämlich ein



Vortrag ausschließlich auf eine weitere Beweiserhebung, so hat eine anwaltlich vertretene Klägerin nur dann alles getan, um die Berücksichtigung ihre Vorbringens zu sichern, wenn sie auch einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag ausdrücklich aufrechterhalten hat (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; stRspr).

- 5 Unabhängig davon enthält die Beschwerdebegründung auch keine hinreichenden Ausführungen zur Frage, ob die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insoweit genügt das Vorbringen, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass bei Berücksichtigung des Schriftsatzes vom 28. Januar 2008 eine für die Klägerin günstigere Entscheidung ergangen wäre, nicht. Da die Beschwerdeführerin den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt nur unvollständig schildert, kann nicht - wie es erforderlich ist - allein anhand der Beschwerdebegründung die Entscheidungserheblichkeit beurteilt werden (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und Nr 62). Dies ist ua deshalb der Fall, weil das Urteil des LSG auch auf der Feststellung beruht, die Klägerin habe eingeräumt, die Beendigung der Teilnahme an der Maßnahme zum 1. Oktober 2004 mit den zuständigen Mitarbeitern der Beklagten und des Weiterbildungsträgers vereinbart zu haben (S 6 des Urteils).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

